

Im Bereich des Vertrags- bzw. Abkommensverletzungsverfahrens kommt das Zweisäulenprinzip besonders deutlich zum Ausdruck. Art. 109 Abs. 1 EWRA hält dazu fest, dass die Kommission die Erfüllung des EWRA durch die EU-Mitgliedstaaten zu überwachen hat, während der ESA die gleiche Aufgabe mit Bezug auf die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zufällt. Um eine einheitliche Überwachungspraxis sicherzustellen, haben die beiden Behörden zu kooperieren. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung kann jedes Organ den Gemeinsamen EWR-Ausschuss anrufen (Art. 109 Abs. 5 i.V.m. Art. 111 EWRA).

3. Auslegung des EWR-Rechts

Auch bei der Auslegung des EWR-Rechts muss zum einen die Homogenität, zum anderen die Souveränität der EFTA-Staaten gesichert werden. Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des EWRA hat der Gemischte Ausschuss beizulegen. Wenn es um Bestimmungen geht, welche mit EU-Recht identisch sind, so können die Vertragsparteien den EuGH mit der Interpretation beauftragen. Wird im Gemischten Ausschuss keine Einigung erreicht oder haben die Vertragsparteien sich nicht auf die Anrufung des EuGH verständigt, so können sie (entsprechend den jeweils vorgesehenen Verfahren) entweder Schutzmassnahmen ergreifen oder nach dem Verfahren des Veto vorgehen (Art. 105).

4. Anwendung des Wettbewerbsrechts im besonderen

Was die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Überwachungsbehörden bei Fällen nach Art. 53 EWRA (der Art. 85 EGV entspricht) anlangt, so gilt folgendes: Ist lediglich der Handel zwischen EFTA-Staaten betroffen, so ist die ESA allein zuständig. Die ESA hat ebenfalls zu entscheiden, wenn 33 Prozent oder mehr des auf dem gesamten Gebiet des EWR erzielten Umsatzes auf dem Territorium der EFTA erwirtschaftet werden (sog. gemeinsame Fälle). Die *Missbrauchsaufsicht* nach Art. 54 EWRA obliegt der Behörde, auf deren Gebiet die Monopolstellung besteht. Besteht sie